

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 7

Ausgabetag: 30. August 2017

43. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|------|--|-----------|
| 31.) | Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK von Lichtenbusch nach Legden im Abschnitt Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis Station Legden (Gemeinde Legden) | 70 |
| 32.) | Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 | 75 |
| 33.) | Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 | 77 |
| 34.) | Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck | 79 |

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

31.) **Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK von Lichtenbusch nach Legden im Abschnitt Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis Station Legden (Gemeinde Legden)**

Die ZEELINK GmbH Co.KG mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 215 km langen Erdgasfernleitung von Lichtenbusch in der Städteregion Aachen über St. Hubert im Kreis Viersen bis nach Legden im Kreis Borken. Das Projekt trägt den Namen "ZEELINK" und ist in drei Abschnitte unterteilt, die jeweils von den Bezirksregierungen Köln, Düsseldorf und Münster bearbeitet werden.

Für den Abschnitt von ca. 49 km Länge beginnend bei der Station Dämmerwald bis zur Station Legden hat die ZEELINK GmbH Co.KG bei der Bezirksregierung Münster die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a i.V. m. § 3 b und Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPg). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck, Velen in den Gemarkungen Dämmerwald, Erle, Marbeck, Heiden, Waldvelen, Tungerloh-Pröbsting, Tungerloh-Capellen, Coesfeld-Kirchspiel, Osterwick, Holtwick, und Legden beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 18. September bis einschließlich 18. Oktober 2017.

in der Gemeinde Schermbeck, Zimmer 322 , Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck während der Dienststunden

Montag und Mittwoch	8.30 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	8.30 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.30 bis 18.00 Uhr und
Freitag	8.30 bis 13.00 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Am 29.09.2017 ist das Rathaus wegen einer internen Veranstaltung geschlossen und insofern eine Einsichtnahme der Planunterlagen nicht möglich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich zum 03. November 2017,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 (UVPg) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, <http://www.bezreg-muenster.de/de/service/egvp/index.html>, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie

- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

- 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungs-termins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a, Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Dies sind insbesondere:

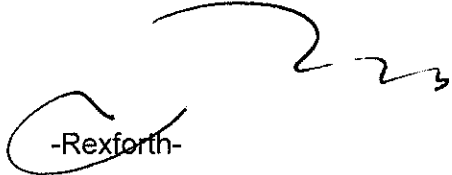
Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kap. 1	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe	11.08.2017
Kap. 9	Wasserrechtliche Belange u. Beweissicherung	Open Grid Europe Dipl.-Ing. Gajowski GmbH	31.07.2017
Kap. 13	Gasdruckregel- und messanlagen, Schieberstationen	Open Grid Europe	s. einzelne Unterlagen
Kap. 14	Kathodischer Korrosionsschutz	Open Grid Europe	10.03.2017
Kap. 15	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Bosch & Partner	04.08.2017
Kap. 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Bosch & Partner Ingenieurbüro Feldwisch	04.08.2017
Kap. 17	FFH-Verträglichkeitsstudie	Bosch & Partner	04.08.2017
Kap. 18	Unterlagen zum speziellen Artenschutz	Bosch & Partner Ingenieurbüro Feldwisch	04.08.2017
Kap. 19	Fachgutachten (Wasserrahmenrichtlinie, Bodenschutz, Archäologisches Fachgutachten)	I Bosch & Partner Ingenieurbüro Feldwisch Archaeonet	01.08.2017
Kap. 20	Forstrecht	Open Grid Europe, Bosch&Partner	04.08.2017

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG§ ist.

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten und Gemeinden außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei der Gemeinde Schermbeck maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW)

Schermbeck, den 25.08.2017

Der Bürgermeister



-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt-
Nr. 7 der Gemeinde Schermbeck
vom 30.08.2017, S.70

32.)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Schermbeck wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme
der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Wahlamt, Raum 203 im Obergeschoss des Rathauses, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Dieser Raum ist teilweise barrierefrei; insbesondere besteht ein rollstuhlgerechter Zugang.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag (4. September 2017) bis zum 16. Tag vor der Wahl (8. September 2017), spätestens

am **8. September 2017 bis**

Uhrzeit
13.00 Uhr

 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung

Schermbeck, Wahlamt, Zimmer 203 im Obergeschoss des Rathauses, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name
113 –Wesel I-

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

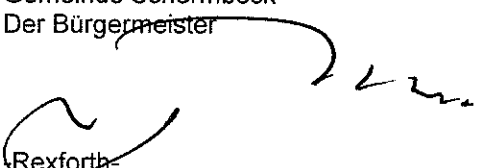
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von der Deutschen Post AG, Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn,
unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Schermbeck, den 29.08.2017

Die Gemeindebehörde
Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

Rexforth

33.)

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

2. Die Gemeinde Schermbeck ist in

Zahl
14

 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

Datum
14.08.2017

 bis

Datum
03.09.2017

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um

14.00

 Uhr im

Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck (Briefwahlvorstand I: Bürgerbüro, Zimmer 101; Briefwahlvorstand II: Besprechungsraum Erdgeschoss, Zimmer 144; Briefwahlvorstand III: Besprechungsraum Obergeschoss, Zimmer 252; Briefwahlvorstand IV: Besprechungsraum Dachgeschoss, Zimmer 331)
--

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

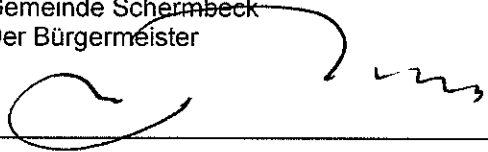
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Schermbeck, den 29.08.2017

Die Gemeindebehörde
Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister



Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt-
Nr. 7 der Gemeinde Schermbeck
vom 30.08.2017, S. 77



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

34.) Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck

Für Schermbecker Kinder sind die nächstgelegenen Grundschulen:

- Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Straße 12, Schermbeck
- Maximilian-Kolbe-Schule, Katholische Grundschule, Schienebergstege 22, Schermbeck

Die Anmeldung zur Einschulung für das Schuljahr 2018/2019 findet an beiden Grundschulen am

Dienstag, 07.11.2017 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 08.11.2017 in der Zeit von 08.00 bis 10.00 Uhr

statt.

Am **20.09.2017, um 19.30 Uhr** findet im **Rathaus Schermbeck** (Begegnungszentrum) eine gemeinsame **Informationsveranstaltung** der Grundschulen und des Schulverwaltungsamtes statt. **Hierzu sind die Erziehungsberechtigten im Namen der Grundschulen herzlich eingeladen.**

Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger **müssen** zur Anmeldung persönlich erscheinen.

Zur Anmeldung der schulpflichtigen Kinder sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

Schulpflichtig sind

1. alle Kinder, die bis zum **30.09.2018** das **6. Lebensjahr vollendet haben** (Geburtszeitraum **01.10.2011 bis einschl. 30.09.2012**) und
2. alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch bisher **noch nicht eingeschult** worden sind.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen. Die Schulwahl ist in NRW frei. Falls Eltern eine andere (als o. g./nächstgelegene) Schule wählen/Ihr Kind dort anmelden, ist das Schulverwaltungsamt Schermbeck darüber zu informieren.

Etwaige Anträge der Eltern auf Zurückstellung schulpflichtig werdender Kinder sind der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter schriftlich (formlos) vorzulegen.

Kinder, mit dem Geburtszeitraum ab 01. Oktober 2012 **können** auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin. Die Beantragung erfolgt formlos durch die Vorstellung der Kinder an den o. g. Terminen.

Die Gemeinde Schermbeck -Schulverwaltungsamt- weist im Rahmen des Anmeldeverfahrens 2018/2019 ausdrücklich darauf hin, dass eine Anmeldung nicht mit einer Aufnahmegarantie an der betreffenden Schule verbunden ist. Das Schulverwaltungsamt wird im Benehmen mit den Schulleitungen nach den Anmeldeterminen die aufzunehmende Schülerzahl und die Bildung der Züge (Klassen) festlegen.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 125-, Tel.-Nr.: 0 28 53 / 910-125, geklärt werden.

Schermbeck, 29.08.2017

Der Bürgermeister


- Rexforth -

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt-
Nr. 7 der Gemeinde Schermbeck
vom 30.08.2017, S.79